
TOP 8:

Drittes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

Drucksache: 716/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen einzelne Vorschriften des Seefischereigesetzes an novelliertes EU-Recht angepasst werden. Zugleich sollen innerstaatliche Zuständigkeiten geändert werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soll durch Rechtsverordnung ermächtigt werden, die seewärtige Fischereiaufsicht ganz und teilweise auf den Zoll oder die Bundespolizei zu übertragen. Außerdem soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung künftig für sogenannte Ad-hoc-Schließungen von Fischereien zuständig sein.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 Stellung genommen.

In dieser Stellungnahme hat er darauf hingewiesen, dass die Überwachung der Seefischerei im Küstenmeer im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung grundsätzlich den Ländern obliegt und demzufolge vor einer Übertragung der Fischereiaufsicht auf die Zollverwaltung oder die Bundespolizei das jeweils betroffene Land beteiligt werden soll.

Außerdem hat er darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zu schaffen, die es den mit der Verwaltung von Zuwendungen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds betrauten Behörden des Bundes und der Länder erlaubt, ebenfalls Einsicht in die nationale Verstoßdatei zu nehmen. Derzeit ist dies lediglich den für die Fischereiaufsicht zuständigen Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren und zur Punktefestsetzung nach § 13 Seefischereigesetz gestattet.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/10496 - in geänderter Fassung angenommen.

Dabei wurden die Vorschläge des Bundesrates aus seiner Stellungnahme berücksichtigt.

III. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. In dieser soll der Bundesrat das vorliegende Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes begrüÙen. Er soll die Bundesregierung jedoch bitten, bei nächster Gelegenheit eine Ermächtigung in das Gesetz einzufügen, die es ermöglicht, Verstöße der Freizeitfischerei gegen die im Jahr 2017 erstmals geltenden Tagesfangbeschränkungen für Dorsch in der westlichen Ostsee über die Seefischerei-Bußgeldverordnung zu sanktionieren.

Mit dem Gesetz in seiner vorliegenden Form sei eine Ahndung von bei Freizeitfischerei festgestellten Verstößen nicht möglich.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus der **Empfehlungsdrucksache 716/1/16** ersichtlich.